



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

173
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 22. Mai 2018

Nummer 20

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
268.	Bekanntmachung gemäß UVPG hier: HGK AG, Gleisanlage Eisenbahnstrecke Köln-Niehl Seite 174	274.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen Seite 177
269.	Raumordnungsverfahren für die Geplante Erdgasanschluss- leitung Erfstadt – Euskirchen (EUSAL) der Open Grid Europe GmbH Seite 174	E	Sonstiges
270.	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs- gesetz (VwZG) hier: Maiwand Amini Seite 175	275.	Liquidation hier: Kleine Regenbogenelefanten e. V. Seite 177
271.	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs- gesetz (VwZG) hier: Birgitta Dresen Seite 175	276.	Liquidation hier: Verband des Deutschen Mineralien- und Fossilien- Fachhandels DMF e. V. i. L. Seite 178
272.	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs- gesetz (VwZG) hier: Sahin Arusoglu Seite 175	277.	Liquidation hier: Verein für systemische Heilpädagogik und Therapie e. V. Seite 178
273.	Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutz- gesetz für die Firma Zinkpower Meckenheim GmbH & Co. KG Seite 176		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**268. Bekanntmachung gemäß UVPG
hier: HGK AG,
Gleisanlage Eisenbahnstrecke Köln-Niehl**

Bezirksregierung Köln
Az. 25.7.3.2-7/17

Köln, den 9. Mai 2018

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der HGK AG für den Umbau der Gleisanlage auf der Eisenbahnstrecke Köln-Niehl – Frechen im Bereich Clarenbachplatz in Köln.

Die HGK AG hat am 18. September 2018/7. Februar 2018 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.10 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt den Umbau des o. a. Streckenabschnittes zwischen Bahn-km 11,677 und Bahn-km 11,878. Dabei soll das bestehende Schottergleis gegen eine Feste Fahrbahn ausgetauscht werden. Diese Änderung liegt in der von der Stadt Köln erteilten Baugenehmigung für das neue Wohn- und Geschäftshaus Clarenbachplatz begründet.

Es handelt sich hier um eine bestehende Eisenbahnstrecke. Durch den Umbau werden die Schallimmissionen reduziert. Die artenschutzrechtliche Betrachtung wurde bereits im Baugenehmigungsverfahren bei der Stadt Köln durchgeführt. Der Flächenverbrauch ist gering. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ralf W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2018, S. 174

**269. Raumordnungsverfahren für die
Geplante Erdgasanschlussleitung
Erfstadt – Euskirchen
(EUSAL) der Open Grid Europe GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az. 32.01.02_EUSAL

Köln, den 14. Mai 2018

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Erdgasanschlussleitung EUSAL auf der Strecke zwischen Erfstadt und Euskirchen.

Gem. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) ist für dieses Vorhaben ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen, weil es raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat.

Im ROV wird das Vorhaben ausschließlich unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft und mit den Erfordernissen der Raumordnung, sowie mit Vorhaben anderer Planungsträger abgestimmt. Ziel des Verfahrens ist nicht, eine exakte Trasse der Leitung festzustellen, sondern, eine „Raumordnerische Beurteilung“ über den zu untersuchenden Korridor zu erarbeiten. Die Raumordnerische Beurteilung wird ohne eine gesonderte Benachrichtigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln veröffentlicht und ist als Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Die rechtsverbindliche Festlegung der genauen Trasse der Leitung erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren.

Zur Vorbereitung des ROV fand bei der Bezirksregierung Köln am 5. Dezember 2017 eine Antragskonferenz mit Scoping statt in der der Untersuchungsumfang und -tiefe sowie die Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen bestimmt worden sind.

Gem. § 15 ROG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 LPIG NRW und § 9 UVPG erhalten Personen, die vom Vorhaben in ihren Belangen berührt werden sowie öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, Gelegenheit, während der Auslegungsfrist Stellung zum Projekt zu nehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vom

6. Juni 2018 bis einschließlich 3. August 2018

schriftlich, per E-Mail (ausschließlich unter der folgenden Adresse):

rov.eusal@bezreg-koeln.nrw.de

oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden.

Die Verfahrensunterlagen für das ROV werden in der Zeit vom

6. Juni bis einschließlich 3. August 2018

an folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Raum K 709, Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag: 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr;

Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Zimmer: Ebene 3 Flur B 1, telefonische Voranmeldung unter 02271/83-17076, Montag, Dienstag und Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Melanie.Muenzer@rhein-erft-kreis.de,

dorothee.fitzek@rhein-erft-kreis.de,

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, Raum A 9.21 (9. Etage), 53721 Siegburg, telefonische Voranmeldung unter 02241/13-2314, Montag bis Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de,

Landrat des Kreises Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53877 Euskirchen, Zimmer A 209, 2. Etage, Telefon 02251/15182 (Frau Schmitz), Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

heike.schmitz@kreis-euskirchen.de.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per Email erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen, eine Erörterung findet nicht statt. Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Verfahrensunterlagen können auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter „Leistungen“ – „Verfahren“ – „Raumordnungsverfahren“:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_raumordnungsverfahren/index.html,

eingesehen und heruntergeladen werden.

Im Auftrag
gez. P l a s z c z y k

ABl. Reg. K 2018, S. 174

**270. Öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
h i e r : Maiwand Amini**

Der an Herrn Maiwand Amini gerichtete Widerspruchsbescheid vom 30. März 2016, Az.: 35.05.02.05 – 077/15 kann bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 405, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid wurde an die zuletzt bekannte Anschrift des Empfängers;
h i e r : Im Weiler 18, 53123 Bonn erfolglos zugestellt.

Nach meinen Ermittlungen ist der derzeitige Aufenthalt von Herrn Maiwand Amini unbekannt.

Bezirksregierung Köln
Az. 35.05.02.05-077/15

Köln, den 8. Mai 2018

Im Auftrag
gez. S i m o n

ABl. Reg. K 2018, S. 175

**271. Öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
h i e r : Birgitta Dresen**

Der an Frau Birgitta Dresen gerichtete Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2016, Az.: 35.05.02.05 – 212/15 kann bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 405, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid wurde an die zuletzt bekannte Anschrift der Empfängerin;
h i e r : Viktoriastraße 67, 53173 Bonn erfolglos zugestellt.

Nach meinen Ermittlungen ist der derzeitige Aufenthalt von Frau Birgitta Dresen unbekannt.

Bezirksregierung Köln
Az. 35.05.02.05-212/15

Köln, den 8. Mai 2018

Im Auftrag
gez. S i m o n

ABl. Reg. K 2018, S. 175

**272. Öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
h i e r : Sahin Arusoglu**

Der an Herrn Sahin Arusoglu gerichtete Widerspruchsbescheid vom 25. Mai 2016, Az.: 35.05.02.05 – 139/15 kann bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 405, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid wurde an die zuletzt bekannte Anschrift des Empfängers;
h i e r : Hellbronner Straße 9, 10779 Tempelhof-Schöneberg erfolglos zugestellt.

Nach meinen Ermittlungen ist der derzeitige Aufenthalt von Herrn Sahin Arusoglu unbekannt.

Bezirksregierung Köln
Az. 35.05.02.05-139/15

Köln, den 8. Mai 2018

Im Auftrag
gez. S i m o n

ABl. Reg. K 2018, S. 175

273. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Zinkpower Meckenheim GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0024/18/3.9.1.1-4-Ba/Od

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Zinkpower Meckenheim GmbH & Co. KG, Heidestraße 20, 53340 Meckenheim hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 10. April 2018 die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerverzinkerei in 53340 Meckenheim, Heidestraße 20, Gemarkung Lüftelberg, Flur 2, Flurstück 327 beantragt. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebs-tauglichkeit erforderlich sind, beantragt.

Bei der Anlage zur Aufbringung von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen (Feuerverzinkerei Anlage) handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zudem handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU).

Diese Feuerverzinkerei wird einen Rohgutdurchsatz von < 10 Tonnen pro Stunde sowie ein Wirkbadvolumen von max. 680 m³ besitzen.

Folgendes wird demnach von der Firma Zinkpower Meckenheim GmbH & Co. KG hiermit beantragt:

- Errichtung von Hallen (Werkshalle, Lagerhalle, Bürogebäude) in nord-westlicher Richtung des aktuellen Betriebsgeländes der derzeit bestehenden Verzinkerei. Sobald die beantragte neue Verzinkerei erfolgreich ihren Betrieb aufgenommen hat, soll die aktuell betriebene Verzinkerei auf dem Betriebsgelände der beantragten Neuanlage zurückgebaut und stillgelegt werden. Es kann durch den Probetrieb der neuen Anlage zu einer kurzen Betriebsüberschneidung beider Anlagen kommen. Der beantragte Rohgutdurchsatz von < 10 Tonnen wird auch in diesem Fall nicht überschritten. Ebenso werden die beschriebenen Emissionsgrenzwerte eingehalten.
- Der Betrieb der errichteten Anlagen soll ganzjährlich von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr erfolgen. Anlieferung und Abtransport finden vorwiegend tagsüber von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr statt. In den Nachtstunden finden maximal 2 Be- oder Entladungen je Stunde statt.

Gemäß § 1 Abs. 1 der 9. BImSchV und Nr. 3.8.2 und 3.9.1 Spalte 2 in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung ist für das Vorhaben eine Einzelfall-

prüfung erforderlich. Die daher notwendige allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Signifikante Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind demnach nicht zu besorgen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit entbehrlich.

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom 28. Mai 2018 bis einschließlich 28. Juni 2018 an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten (außer an Feiertagen) zur Einsicht aus.

- a. Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 152, Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
- b. Stadtverwaltung Meckenheim, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, Bereich Stadtplanung/2. Obergeschoß, Zimmer-Nr. 2.53 (Offenlageraum), Zeiten: Montag – Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr zusätzlich Montag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Dienstag – Donnerstag: 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei den oben genannten Stellen eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

30. Juli 2018,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten.

Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den
11. September 2018 ab 10:00 Uhr.

Er findet im Ratssaal der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist an den Folgetagen am gleichen Ort jeweils ab 10:00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt:

- wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Baulig (Telefon 0221/147-3672) oder Herrn Odenthal (Telefon 0221/147-2661), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder elektronisch über die E-Mail-Adresse „poststelle@bezreg-koeln.nrw.de“ eingeholt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht ha-

ben (§ 14 der 9. BImSchV). Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 22. Mai 2018

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2018, S. 176

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

274. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz, wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3017003017 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 7. Mai 2018

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 177

E Sonstiges

275. Liquidation h i e r : Kleine Regenbogenelfanten e.V.

Der Verein „Kleine Regenbogenelfanten e.V.“ (VR 16048, AG Köln) hat sich zum 31. August 2017 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin schriftlich anzumelden. Liquidatorin ist Ute Pezl, Driescher Hecke 4, 51375 Leverkusen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2018, S. 177

276. Liquidation
h i e r : Verband des Deutschen Mineralien- und Fossilien-Fachhandels DMF e. V. i. L.

Verband des Deutschen Mineralien- und Fossilien-Fachhandels DMF e.V. i. L., Geschäftsadresse Fraunhoferstraße 7 in 53121 Bonn (AG Bonn VR 5330).

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Verband des Deutschen Mineralien- und Fossilien-Fachhandels DMF e. V. i. L.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 178

277. Liquidation
h i e r : Verein für systemische Heilpädagogik und Therapie e. V.

Der Verein für systemische Heilpädagogik und Therapie e.V. (VR 2335, Amtsgericht Siegburg) hat auf seiner Mitgliederversammlung am 16. November 2017 seine Auflösung beschlossen. Dies wurde am 23. April 2018 im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

Liquidatoren sind: Kirsten Olbertz, Kapellenstraße 1 in 53797 Lohmar; Joachim Stübig, Georgstraße 10 in 53721 Siegburg und Isolde Stinner, Heinestraße 47 in 53819 Neunkirchen-Seelscheid.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 178

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.